

**Satzung
des Marktes Markt Berolzheim
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) vom 10.11.2010**

(2. Änderungssatzung)

Vom 24. November 2021

Der Markt Markt Berolzheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende
Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 10.11.2010, geändert durch Satzung vom 15.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 a Abs. 2** (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)	bis	4 m ³ /h	93,60 €	pro Jahr
	bis	10 m ³ /h	140,40 €	pro Jahr
	bis	16 m ³ /h	187,20 €	pro Jahr
	über	16 m ³ /h	280,80 €	pro Jahr.

²Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss (Q _n)	bis	2,5 m ³ /h	93,60 €	pro Jahr
	bis	6 m ³ /h	140,40 €	pro Jahr
	bis	10 m ³ /h	187,20 €	pro Jahr
	über	10 m ³ /h	280,80 €	pro Jahr."

2. **§ 10** (Verbrauchsgebühr) erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,30 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,30 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses, einschließlich des Wasserbezuges bis zu einem Jahr, wird je Bauvorhaben eine Pauschale von **110,00 €** erhoben."

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am **01. Januar 2022** in Kraft.

Meinheim, den 24. November 2021
Markt Markt Berolzheim

Fritz Hörner
1. Bürgermeister